

Agenda:

Personengruppenschlüssel

Bereich: LOHN - Info für Anwender Nr. 1655

Inhaltsverzeichnis

1.	Ziel	2
2.	Voraussetzung	2
3.	Personengruppenschlüssel	2
4.	Besondere Arbeitsverhältnisse	8
4.1.	Duales Studium	8

1. Ziel

Dieses Info hilft Ihnen bei der Auswahl des zutreffenden Personengruppenschlüssels für die Meldungen zur Sozialversicherung in Agenda LOHN.

2. Voraussetzung

Grundsätzlich müssen alle Arbeitnehmer zur Sozialversicherung bei den Krankenkassen angemeldet werden. Die Meldung beinhaltet einen Personengruppenschlüssel, der die genauere Berufsbildzuordnung des Arbeitnehmers ermöglicht.

Die folgende Tabelle zeigt einen Überblick über die Personengruppenschlüssel und deren Bedeutung.

➔ »Stammdaten | Personaldaten | Arbeitnehmer öffnen | Register: Meldewesen«

3. Personengruppenschlüssel

Überblick

- [101](#) – Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte ohne besondere Merkmale
- [102](#) – Auszubildende
- [103](#) – Beschäftigte in Altersteilzeit
- [104](#) – Hausgewerbetreibende
- [105](#) – Praktikanten
- [106](#) – Werkstudenten
- [107](#) – Jugendhilfe oder in Werkstätte für behinderte Menschen
- [108](#) – Bezieher von Vorruhestandsgeld
- [109](#) – Geringfügig entlohnte Beschäftigte
- [110](#) – Kurzfristig Beschäftigte
- [111](#) – Berufsfördernde Maßnahmen zur Reha
- [112](#) – Mitarbeitende Familienangehörige in der Landwirtschaft
- [113](#) – Nebenerwerbslandwirte
- [114](#) – Nebenerwerbslandwirte - saisonal beschäftigt
- [116](#) – Ausgleichsgeldempfänger nach dem FELEG
- [118](#) – Unständig Beschäftigte
- [119](#) – Versicherungsfreie Altersvollrentner
- [120](#) – Versicherungspflichtige Altersvollrentner
- [121](#) – Auszubildende, innerhalb der Geringverdienergrenze
- [122](#) – Auszubildende in einer außerbetrieblichen Einrichtung
- [123](#) – Freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr/Bundesfreiwilligendienst
- [124](#) – Heimarbeiter ohne Anspruch auf Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall
- [190](#) – Ausschließlich in der gesetzlichen Unfallversicherung versicherte Beschäftigte
- [901](#) – Nicht sozialversicherungspflichtige Beschäftigte, Sonderfälle

101 – Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte ohne besondere Merkmale

- Arbeitnehmer, die kranken-, pflege-, renten- und arbeitslosenversicherungspflichtig sind.
- Bezieher einer Rente wegen voller Erwerbsminderung und Arbeitslohn über 450 Euro.
- Beschäftigte, für die Beitragsanteile zur Renten- oder Arbeitslosenversicherung zu zahlen sind, sofern sie nicht den nachfolgenden Personengruppen zugeordnet werden können.


102 – Auszubildende

- Auszubildende nach dem Berufsbildungsgesetz mit Verdienst über der Geringverdienergrenze (325 Euro).
- Auszubildende, die einer landwirtschaftlichen Krankenkasse angehören mit Verdienst über der Geringverdienergrenze (Beitragsgruppenschlüssel 4 – x – x - 0).
- Auszubildende, die einer landwirtschaftlichen Krankenkasse angehören (Beitragsgruppenschlüssel 4 –x –x-0) mit Verdienst unter der Geringverdienergrenze (325 Euro). Sozialversicherungsbeiträge werden in dieser Konstellation alleine vom Arbeitgeber getragen.
- [Duales Studium](#) ohne Entgelt.

 **Hinweise**

- Sozialversicherungspflichtige Praktikanten in einem vorgeschriebenen Vor- oder Nachpraktikum sind mit dem Personengruppenschlüssel [105](#) zu melden.
- Auszubildende (ohne LKK-Versicherte), deren Arbeitsentgelt die Geringverdienergrenze (325 Euro) nicht übersteigt, sind mit dem Personengruppenschlüssel 121 zu melden.
- Auszubildende in einer außerbetrieblichen Einrichtung sind mit dem Personengruppenschlüssel 122 zu melden.

103 – Beschäftigte in Altersteilzeit

- Arbeitnehmer, die das 55. Lebensjahr vollendet haben.
 - Altersteilzeit dauert mindestens 3 Jahre.
-  Nr. 1613 [Altersteilzeit](#).

104 – Hausgewerbetreibende

Nach § 12 Absatz 1 SGB IV sind Hausgewerbetreibende selbstständig Tätige, die in eigener Arbeitsstätte im Auftrag und für Rechnung von Gewerbetreibenden, gemeinnützigen Unternehmen oder öffentlich-rechtlichen Körperschaften gewerblich arbeiten, auch wenn sie Roh- oder Hilfsstoffe selbst beschaffen oder vorübergehend für eigene Rechnung tätig sind.

105 – Praktikanten

Personen, die ein in Studien- oder Prüfungsordnungen vorgeschriebenes berufspraktisches Vor- oder Nachpraktikum verrichten.

- Bei einem monatlichen Entgelt von mehr als 325 Euro ist der Praktikant in allen Versicherungszweigen sozialversicherungspflichtig.
- Für Praktikanten ohne Arbeitsentgelt muss der Arbeitgeber aus 1/100 der Bezugsgröße die Beiträge zur Renten- und Arbeitslosenversicherung bezahlen.
Option <Vorgeschriebenes Vor-/Nachpraktikum ohne Entgelt> im Feld »Personengruppe« aktivieren.
 - ➔ LOHN errechnet aus 1/100 der Bezugsgröße die Sozialversicherung anhand der Schlüsselung der Beitragsgruppe in den Personaldaten.
 - ➔ Lohnbuchungen sind in diesem Fall nicht zu erfassen!
LOHN erzeugt automatisch die Lohnart 0999 »Fiktiventgelt Praktikant«.
- Praktikanten, deren Arbeitsentgelt die Geringverdienergrenze nach § 20 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 SGB IV nicht übersteigt, sind mit dem Personengruppenschlüssel [121](#) zu melden.

Studenten in einem vorgeschriebenen Zwischenpraktikum zur Sozialversicherung sind mit dem Personengruppenschlüssel [190](#) zu melden und mit der Beitragsgruppe 0000 abzurechnen.

Hinweis

Erkundigen Sie sich bezüglich der sozialversicherungsrechtlichen Beurteilung im Zweifel bei der Krankenkasse!

106 – Werkstudenten

Zusatzverdienst für Studierende bei Fortbestehen des Studiums als Schwerpunkt der Arbeitsleistung.
Merkmale der Beschäftigung:

- Arbeitszeit höchstens 20 Stunden wöchentlich oder
 - Beschäftigung von vornherein auf maximal drei Monate befristet oder
 - Beschäftigung ausschließlich während der Semesterferien.
- ➔ Beitragsfreiheit in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung.
- ➔ Versicherungspflicht in der Rentenversicherung (außer im Rahmen einer geringfügigen Beschäftigung).

107 – Jugendhilfe oder in Werkstatt für behinderte Menschen

Eine Abrechnung mit dieser Personengruppe ist aus technischen Gründen derzeit nicht möglich!

108 – Bezieher von Vorruhestandsgeld

Vorruhestandsgeldbezieher unterliegen dann der Kranken-, Pflege- und Rentenversicherungspflicht, wenn nach dem übereinstimmenden Willen der Vertragspartner mit der Vorruhestandsvereinbarung das Ausscheiden des Arbeitnehmers aus dem Erwerbsleben erfolgt.

109 – Geringfügig entlohnte Beschäftigte

Nach § 8 Absatz 1 Nr. 1 SGB IV liegt eine geringfügig entlohnte Beschäftigung vor, wenn das Arbeitsentgelt regelmäßig im Monat 450 Euro nicht übersteigt.

Die wöchentliche Arbeitszeit ist dabei unerheblich.

Hinweis

Auch bei Verzicht auf die Rentenversicherungsfreiheit durch den Arbeitnehmer ist der Personengruppenschlüssel 109 anzugeben.

Versicherungspflicht tritt ein bei

- Zusammenrechnung mehrerer Minijobs mit mehr als insgesamt 450 Euro ohne Bestehen einer Hauptbeschäftigung.
- Bestehen von mehr als einer geringfügig entlohnten Beschäftigung zusätzlich zu einer Hauptbeschäftigung

Personengruppe 109 nicht schlüsseln für

- Ausbildungsverhältnisse
- Personen, die ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr leisten (Personengruppenschlüssel 123).

110 – Kurzfristig Beschäftigte

- Beschäftigung von vornherein auf nicht mehr als drei Monate oder insgesamt 70 Arbeitstage* begrenzt.
- Beschäftigung wird nicht berufsmäßig ausgeübt.
- Die Höhe des Verdienstes ist dabei unerheblich.

* Von dem Drei-Monats-Zeitraum ist auszugehen, wenn der Minijob an mindestens fünf Tagen in der Woche ausgeübt wird. Bei Beschäftigungen von regelmäßig weniger als fünf Tagen in der Woche ist auf den Zeitraum von 70 Arbeitstagen abzustellen.

Hinweis

Die Beschäftigungsgrenzen ändern sich ab 2019 auf 2 Monate bzw. 50 Arbeitstage.

111 – Berufsfördernde Maßnahmen zur Reha

Eine Abrechnung mit dieser Personengruppe ist aus technischen Gründen derzeit nicht möglich!

112 – Mitarbeitende Familienangehörige in der Landwirtschaft

Mitarbeitende Familienangehörige in der Landwirtschaft sind Verwandte bis zum dritten Grad und Verschwägerter bis zum zweiten Grad sowie Pflegekinder eines landwirtschaftlichen Unternehmers oder seines Ehegatten.

113 – Nebenerwerbslandwirte

Nebenerwerbslandwirte sind Personen, die ein landwirtschaftliches Unternehmen bewirtschaften und daneben in einer abhängigen Dauerbeschäftigung (nicht saisonal) außerhalb der Landwirtschaft stehen.

114 – Nebenerwerbslandwirte - saisonal beschäftigt

Es handelt sich um landwirtschaftliche Unternehmer, die entsprechend ihrem Erscheinungsbild bei der LKK (landwirtschaftliche Krankenkassen) versichert sind und daneben eine befristete Beschäftigung ausüben, deren Dauer voraussichtlich 26 Wochen nicht überschreitet.

116 – Ausgleichsgeldempfänger nach dem FELEG

FELEG (Gesetz zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit): Es handelt sich um ehemalige landwirtschaftliche Arbeitnehmer und rentenversicherungspflichtige mitarbeitende Familienangehörige in der Landwirtschaft.

118 – Unständig Beschäftigte

Eine Abrechnung mit dieser Personengruppe ist aus technischen Gründen derzeit nicht möglich!

119 – Versicherungsfreie Altersvollrentner

☉ Nr. 1638 [Rentner](#).

120 – Versicherungspflichtige Altersvollrentner

Die Personengruppe 120 ist für folgende Sachverhalte zu verwenden:

1. Arbeitnehmer vor Erreichen der Regelaltersgrenze

- Bezug einer Vollrente

oder

- Bezug einer Vollrente bei einer vor dem 01.01.2017 aufgenommenen Beschäftigung und Verzicht auf die weiterbestehende Rentenversicherungsfreiheit (Bestandsschutzregelung).

2. Arbeitnehmer nach Erreichen der Regelaltersgrenze

- Bezug einer Vollrente und Verzicht auf die Rentenversicherungsfreiheit.

☉ Nr. 1638 [Rentner](#).

121 – Auszubildende, innerhalb der Geringverdienergrenze (325 Euro)

- Auszubildende, deren Entgelt die Geringverdienergrenze nicht übersteigt. Das gilt auch bei einmaligem Überschreiten der Geringverdienergrenze wegen einmalig gezahltem Arbeitsentgelt.
- Vorgeschriebenes Vor- oder Nachpraktikum mit Arbeitsentgelt.

Hinweis

Auszubildende, die mit einer landwirtschaftlichen Krankenkasse abgerechnet werden und bis zur Geringverdienergrenze (325 Euro) verdienen, sind mit der Personengruppe 102 abzurechnen.

122 – Auszubildende in einer außerbetrieblichen Einrichtung

Eine außerbetriebliche Berufsausbildung liegt vor, wenn die Ausbildung von verselbstständigten, nicht einem Betrieb angegliederten Bildungseinrichtungen durchgeführt wird.

Hinweis

Bitte erkundigen Sie sich im Zweifel bei der Krankenkasse!

123 – Freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr/Bundesfreiwilligendienst

Für Arbeitnehmer, die mit Personengruppe 123 »Freiwilliges oder ökologisches Jahr/Bundesfreiwilligendienst« abgerechnet werden und sich der Freiwilligendienst von vier Wochen an eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung anschließt, sind die Beiträge zur Arbeitslosenversicherung aus der Bezugsgröße zu entrichten, wenn das tatsächliche gezahlte Entgelt niedriger ist. Um die Berechnung auszulösen, aktivieren Sie das Kontrollkästchen das Ihnen angezeigt wird, wenn die Personengruppe 123 ausgewählt wird:

➔ »Stammdaten | Personaldata | Arbeitnehmer öffnen | Register: Meldewesen«

Personengruppe	
Personengruppe:	123 <input type="button" value="v"/> Freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr/Bundesfreiwilligendienst
<input checked="" type="checkbox"/>	Das freiwillige soziale oder ökologische Jahr oder Bundesfreiwilligendienst schließt sich unmittelbar (innerhalb vier Wochen) an eine versicherungspflichtige Beschäftigung an

Wie alle anderen Sozialversicherungsbeiträge wird auch die Arbeitslosenversicherung aus der Bezugsgröße bei Personengruppe 123 in voller Höhe vom Arbeitgeber getragen.

124 – Heimarbeiter ohne Anspruch auf Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall

Heimarbeiter ohne Anspruch auf Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall.

190 – Ausschließlich in der gesetzlichen Unfallversicherung versicherte Beschäftigte

Arbeitnehmer, die ausschließlich in der gesetzlichen Unfallversicherung versicherungspflichtig sind z. B. Studenten in einem vorgeschriebenen Zwischenpraktikum.

901 – Nicht sozialversicherungspflichtige Beschäftigte, Sonderfälle

- Fiktive Arbeitnehmer sind grundsätzlich mit dieser Personengruppe anzulegen.
- Beherrschender Gesellschafter-Geschäftsführer.
 Ⓞ Nr. 1653 [Geschäftsführender Gesellschafter](#).

4. Besondere Arbeitsverhältnisse

4.1. Duales Studium

Arbeitsentgelt	Beiträge zur Sozialversicherung	PGS ¹	BGS ²
Bis 325 Euro	Der Arbeitgeber trägt die Beiträge alleine.	121	1111
Über 325 Euro	Arbeitgeber und Arbeitnehmer (Student) tragen die Beiträge anteilig.	102	1111
Ohne Arbeitsentgelt	<p>Es besteht Beitragspflicht in der Renten- und Arbeitslosenversicherung. Die monatliche Bemessungsgrundlage beträgt 1 % der monatlichen Bezugsgröße in der Renten- und Arbeitslosenversicherung. Die Beiträge trägt der Arbeitgeber alleine.</p> <p>Vorgehensweise in Agenda LOHN:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Option <Duales Studium ohne Entgelt> aktivieren. 2. Keine Lohnbuchungen erfassen. 	102	0110

¹ Personengruppenschlüssel

² Beitragsgruppenschlüssel